

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

**in den vollstationären Pflegeeinrichtungen
des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V.**

gültig für:

**Altenheim Herz-Jesu-Kloster Ramersdorf
Alten- und Pflegeheim Marienhaus
Sebastian-Dani Alten- und Pflegeheim**

1. Relevantes Testverfahren

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 23. April 2021. Zusätzlich gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Coronaschutzverordnung und der CoronaVEinrichtungen.

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Rachenraum vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen **Anspruch** auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohnerinnen und Bewohner und deren Besucherinnen und Besucher. Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt bei

- Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind
- Mitarbeitenden und/oder Bewohnerinnen/Bewohnern zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
- Bewohnerinnen und Bewohnern, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt/eine Ärztin erforderlich.

Vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung ist die Durchführung eines PCR-Tests vorzusehen. Der Test darf bei Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

Für Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung gelten die Test-Regelungen für Besucherinnen/Besucher.

3. Häufigkeit der Testungen

3.1 Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden und Bewohnerinnen/Bewohnern wird täglich Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt, bei Besucherinnen/Besuchern ein Kurzscreening
- Werden beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt. Wenn bei Besucherinnen/Besuchern kein PoC-Test durchgeführt werden kann, ist ihnen durch die Einrichtung der Zutritt zu untersagen. Sofern bei Besucherinnen/Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion festgestellt werden oder sie eine Mitwirkung am Kurzscreening ablehnen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 7
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 2 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	

3.2 Testung ohne Anlass

Bei symptomfreien **Mitarbeitenden und Bewohnerinnen/Bewohnern** werden regelmäßig PoC-Testungen durchgeführt bzw. angeboten.

Stand 21.05.2021:

Mitarbeitende der Einrichtung sind mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt zwar diese Testpflicht, ihnen sind diese Tests jedoch auf freiwilliger Basis mindestens wöchentlich anzubieten.

Bewohnerinnen/Bewohner erhalten einmal pro Woche ein Testangebot mit einem Coronaschnelltest. Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen/Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.

Bei symptomfreien **Besucherinnen/Besuchern** wird folgendermaßen vorgegangen: Besucherinnen und Besuchern wird ein Coronaschnelltest angeboten. Außerhalb unserer Zeitkorridore für Besucher-Testungen bieten wir ihnen die Möglichkeit, einen Selbsttest unter Anleitung/Aufsicht von geschultem Personal durchzuführen. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest/Selbsttest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Diese Regelungen gelten auch für externe Dienstleister. Die angebotenen Zeitkorridore für Besucher-Testungen mit einem Coronaschnelltest richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen entsprechend der CoronaAVEinrichtungen und der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

Für geimpfte und genesene Besucherinnen/Besucher entfällt die Testpflicht, ein entsprechender Nachweis ist bei jedem Besuch zu erbringen.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitung

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wird das Testkonzept eingereicht
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft
- Es wird möglichst geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist bei der Einrichtungsleitung hinterlegt
- Die ausgewählten Personen werden in die Testung durch ausgewählte Ärzte oder durch Videoschulungen eingewiesen. Die Einweisung wird mit Inhalt und Teilnehmern dokumentiert
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminierung und Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP-2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 7
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 3 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	

- Es werden einrichtungsindividuell Räumlichkeiten für die Testdurchführung und für den Wartebereich eingeplant
- Den Mitarbeitenden, Bewohnerinnen/Bewohnern und Besucherinnen/Besuchern werden die Regelungen durch ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird von der Einrichtung eine Testgenehmigung von der gesetzlichen Vertretung eingeholt.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt
- Die Hygiene- und Besuchskonzepte der Einrichtungen wurden angepasst

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP-2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. (Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt). Für die Anleitung/Aufsicht bei Selbsttests, die Besucherinnen und Besucher selbständig durchführen, steht den Mitarbeitern der Einrichtung ebenfalls Schutzausrüstung zur Verfügung.
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher über die Vorgehensweise bei der Testung informiert
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohnerinnen/Bewohner wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzeptes mit der Bewohnerin/dem Bewohner besprochen. Der Sachverhalt wird schriftlich dokumentiert
- Der Abstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Person vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung

4.3 Testergebnis

- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt und im entsprechenden Formular dokumentiert
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift. Die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Einrichtung bekannt zu geben. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet
- Bei **positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen/Bewohnern** wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z. B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne)

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 7
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 4 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	

- **PoC-positiv getestete Besucherinnen/Besucher** dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Dies gilt entsprechend, wenn die Besucherin/der Besucher die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht). Der Zutritt von positiv getesteten Besucherinnen/Besuchern in die Einrichtung und persönlicher Kontakt zu Bewohnerinnen/Bewohnern ist erst ab 10 Tagen nach Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptombefreiheit zulässig. Eine Ausnahme gilt für Besuche, die ethisch-sozial geboten sind, z. B. bei palliativen Bewohnern.
- Nach der Testdurchführung wird der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABASEmpfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ entsorgt
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohnerin/Bewohner, Mitarbeitende und Besucherin/Besucher (sobald die entsprechende Infrastruktur des Landeszentrums Gesundheit installiert ist)

5. Zusätzliche Hinweise

1. Änderungen in den rechtlichen Grundlagen für dieses Konzept können, ggf. auch kurzfristig, zu Änderungen in der Vorgehensweise bei den Testungen führen.
2. Das vorliegende Testkonzept wurde in jeder der drei Einrichtungen mit den Bewohnerinnen/Bewohnern, dem Bewohnerbeirat und den Angehörigen/Betreuern kommuniziert.
3. Das Testkonzept wurde vom zuständigen Gesundheitsamt Bonn nach Vorlage genehmigt. Es wurde der zuständigen WTG-Behörde zur Information zugesendet.
4. Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der CoronaPandemie weiterhin zu beachten:
Abstand halten - Händehygiene - Mund-Nasen-Schutz - Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten. Die Hygiene- und Besuchskonzepte der Einrichtungen sind weiterhin gültig.
5. Zusätzliche Maßnahmen für die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung (Standard zu Covid-19, Personalhygiene, Hygieneunterweisung) finden sich im einrichtungsübergreifenden Qualitätshandbuch Hygiene.
6. Informationen zur Datenverarbeitung gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erhalten die Besucher auf der Rückseite der Hygieneunterweisung (Informationsblatt QHB-DesHyg-16).
7. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen sind über die Inhalte dieses Testkonzeptes informiert worden.

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 7
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 5 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	